Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Diese Nummer kostet auf allen Bahnhöfen und bei den Zeitungs-Verkäufern 10 Pf.

Redaktion und Expedition: 153 Fernsprecher 222
Johannisgasse 8.
Haupt-Filiale Dresden: Marienstraße 34
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.
Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg., Lützowstraße 10
Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Königl. Land- und des Königl. Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Familien- und Stellen-Anzeigen 20 ₰.
Finanzielle Anzeigen, Geschäftsanzeigen unter Text oder an besonderer Stelle nach Tarif.
Die 4gespaltene Reklamezeile 75 ₰.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Extra-Beilagen (nur mit der Morgen-Ausgabe) nach besonderer Vereinbarung.
Die Expedition
ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.
Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig
Inh. Dr. B., R. & M. Klinkhardt.
Herausgeber: Dr. Victor Klinkhardt.

Nr. 371. Montag 24. Juli 1905. 99. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Im großen Tunnel bei Altenbeken ist infolge Einsturzes eines großen Gewölbestückes am Sonntag Morgen ein Personenzug entgleist. 13 Reisende und 3 Bahnbeamte sind leicht, ein Bahnbeamter ist schwer verletzt. (S. Letzte Meldungen.)

* Der russische Kaiser ist, wie aus Petersburg berichtet wird, am Sonntage nach Finland abgereist.

* Zum deutsch-italienischen Handelsvertrag ist ein umfangreicher Zusatzvertrag abgeschlossen worden.

* Bei Juden im Aachener Revier ist ein mächtiges Kohlenlager angebohrt worden. (S. Handelszeitung).

* In Urmia sind am 20. Juli bei einer Judenhetze mehr als 50 Personen verwundet und eine getötet worden. (S. Letzte Meldungen.)

Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.*

Der Meineidsprozeß gegen den Kellner Meyer vor dem Bückeburger Schwurgericht lenkt wieder einmal die Aufmerksamkeit auf das Reichsgesetz über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Das Gesetz ist eine humanitäre Errungenschaft unserer deutschen Strafrechtspflege, die erst nach langen Mühen und Kämpfen erreicht worden ist. Zwar soll schon Friedrich der Große im Jahre 1776 eine Verordnung erlassen haben, wonach strafrechtlich in Untersuchung gezogenen Personen, deren Unschuld sich herausstellt, nicht nur vollkommen Ersatz aller Kosten, sondern auch eine, nach Bewandtnis der Umstände und der Verschiedenheit des Standes billig zu bemessende Entschädigungssumme gewährt werden sollte. Die Anregung des großen Königs hat jedoch keine Wurzel gefaßt und ist bald wieder in Vergessenheit geraten.

Den Ausgang zur praktischen Verwirklichung hat die Frage von Frankreich und Italien genommen. Schon König Ludwig XVI. hat diese Entschädigung für eine Schuld der menschlichen Gesellschaft erklärt. In Deutschland hatten bereits in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einige süddeutsche Gesetzbücher, so z. B. die württembergische und badische Strafprozeßordnung, Bestimmungen über die Entschädigung unschuldig Verurteilter enthalten. Dieser Kulturfortschritt ging aber durch die Reichsstrafprozeßordnung leider verloren, jedoch die öffentliche Meinung in Deutschland beruhigte sich hierbei nicht, und namentlich der Deutsche Juristentag trat bereits 1876 für eine angemessene Entschädigung unschuldig erlittener Untersuchungshaft und 1882 für eine Entschädigung unschuldig Verurteilter, d. h. im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochener, ein. Auch der deutsche Reichstag hat sich bereits vor mehr als 2 Jahrzehnten mit der Frage beschäftigt. Der erste Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes über Entschädigung unschuldig Verhafteter und Verurteilter wurde 1881/82 von sozialdemokratischer Seite gestellt und in der Folgezeit noch mehrfach, namentlich von den Abgeordneten Lenzmann und Rintelen wiederholt. Aber erst 1895 wurde dem Reichstag eine Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung vorgelegt, die auch Bestimmungen über die Entschädigung für unschuldig erlittene Bestrafung enthielt. Die Vorlage scheiterte aber. Im Herbst 1897 ging dann im Reichstage ein Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, zu. Es entspannen sich damals im Reichstage lebhafte Debatten über die Frage, ob die Entschädigung nur denjenigen Freigesprochenen geboten werden soll, deren Unschuld zu Tage getreten sei, wie die Regierung wollte, oder allen Freigesprochenen, wie ein Antrag Auer verlangte. Nachdem aber die Regierung diesen für unannehmbar erklärt und im Falle der Annahme desselben das Scheitern des Gesetzes in Aussicht gestellt hatte, wurde der Antrag Auer abgelehnt und das Gesetz angenommen. Am 20. Mai 1898 wurde es vom Kaiser vollzogen.

Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, oder populär ausgedrückt, die Entschädigung unschuldig Verurteilter, hat also zuerst gesetzliche Regelung erfahren. Ein Antrag, schon in diesem Gesetze eine Entschädigung auch für unschuldig erlittene Untersuchungshaft zu gewähren, wurde abgelehnt, der Reichstag forderte aber durch eine Resolution die Regierung auf, baldmöglichst einen besonderen Gesetzentwurf hierfür vorzulegen, was aber erst im Januar 1904 geschah. Der Entwurf war zum Teil wörtlich dem Gesetze von 1898 nachgebildet, wich jedoch andererseits auch in einigen wichtigen Punkten bewußt davon ab. Auch diesmal kam es wieder zu lebhaften Debatten über die Ausdehnung der Entschädigungspflicht. Die Regierung wollte die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nur denjenigen gewähren, denen gegenüber das Verfahren durch eine gerichtliche Entscheidung zum Abschluß gebracht sei, mit anderen Worten, nur solchen Personen, die, wie es heute im § 1 des Gesetzes heißt, im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind. Aus der Mitte des Reichstages heraus wurde jedoch lebhaft gefordert, auch denjenigen unschuldig Verhafteten eine Entschädigung zu gewähren, die bereits durch Verfügung der Staatsanwaltschaft aus dem Strafverfahren entlassen seien. Gegen diese Ausdehnung des Gesetzes sträubte sich aber die Regierung auf das entschiedenste und der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Nieberding, erklärte, es sei ganz ausgeschlossen, daß die Verbündeten Regierungen sich noch weiter drängen lassen, lieber würden sie auf den ganzen Entwurf verzichten. Angesichts dieses Entweder — Oder gab der Reichstag nach und begnügte sich mit dem Erreichbaren. Mit den beiden Gesetzen von 1898 und 1904 steht das Deutsche Reich in dieser humanitären Frage an der Spitze aller größeren Staaten. Abgesehen von einigen Schweizer Kantonen, besteht eine gesetzliche Entschädigung unschuldig verhafteter Personen nur in Schweden, Norwegen, Dänemark und Ungarn, während in Oesterreich nur eine Entschädigung unschuldig Verurteilter besteht.

Das Verfahren, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, ist bei uns folgendermaßen geregelt: Zunächst haben nicht alle Personen, welche nach erlittener Untersuchungshaft freigesprochen oder gerichtlich außer Verfolgung gesetzt sind, einen Anspruch auf Entschädigung, sondern nur dann, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder mindestens dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht nicht vorliegt. Der Entschädigungsanspruch ist daher in allen solchen Fällen ausgeschlossen, in denen der Freispruch lediglich aus Mangel an Beweisen erfolgte. Die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs des Kellners Meyer bedeutet also, daß das Gericht von der vollen Unschuld des Angeklagten überzeugt ist. Der Entschädigungsanspruch steht übrigens nicht nur dem Verhafteten selbst, sondern auch denjenigen seiner Angehörigen zu, deren Unterhalt ihm gesetzlich oblag. Die Entschädigungspflicht umfaßt den gesamten, durch die Untersuchungshaft oder durch eine eventuell vorausgegangene Vorführung oder vorläufige Festnahme entstandenen Vermögensschaden. Unterhaltsberechtigten ist jedoch nur insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Verhaftung des Angeklagten der Unterhalt entzogen war.

Ueber die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung trifft das Gericht gleichzeitig mit dem Freispruch des Verhafteten durch einen besonderen Beschluß Bestimmung. Dieser Beschluß wird nicht öffentlich verkündet, sondern dem Freigesprochenen durch Zustellung bekannt gemacht, sobald das freisprechende Urteil rechtskräftig geworden ist. Es soll dadurch verhütet werden, daß solchen Freigesprochenen, denen ein Entschädigungsanspruch nicht zuerkannt wird, in der öffentlichen Meinung gewissermaßen ein Makel aufgedrückt wird und so dem Publikum gegenüber zweierlei Klassen von Freigesprochenen geschaffen werden. Gegen den Beschluß des Gerichts gibt es keinerlei Rechtsmittel, mag er auf Bejahung oder Verneinung der Entschädigungspflicht lauten.

Mit dem Beschluß des Gerichts, welcher die Entschädigungspflicht der Staatskasse ausspricht, hat der Freigesprochene aber die Entschädigung noch nicht in der Tasche. Er muß vielmehr nun seinen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen 6 Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch einen besonderen Antrag bei der Staatsanwaltschaft verfolgen. Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, also in Preußen und in den meisten andern Staaten der Justizminister. Diese Behörde prüft, ob und in welchem Umfange durch die Untersuchungshaft ein Vermögensschaden entstanden ist. Wird die Entschädigung abgelehnt, so kann binnen 3 Monaten Klage vor der Zivilkammer des Landgerichts erhoben werden. Gegen deren Entscheidung ist Berufung an das Oberlandesgericht und weiter Revision an das Reichsgericht zulässig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Entschädigungsanspruch kann derselbe weder übertragen, d. h. cediert, noch gepfändet werden. Die Entschädigungspflicht des Staates hört auf, wenn zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet wird. War die Entschädigung schon gezahlt, so kann das Gezahlte zurückgefordert werden.

Die Entschädigung wird aus der Kasse des Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war. Darnach müßte im Falle des Kellners Meyer Schaumburg-Lippe zahlen. Aber da die Sache eigentlich vor das Oldenburger Schwurgericht gehörte und nur wegen Befangenheit der Oldenburger Richter an das Bückeburger Gericht verwiesen war, wird der Staat Oldenburg sich der Verpflichtung nicht entziehen können, die Entschädigung aus seiner Tasche zu zahlen.

Dr. jur. Grütteflen.

Deutsches Reich.

Leipzig, 23. Juli.

* **Zar und Kaiser.** Die von einem Londoner Nachrichten-Bureau gemachte Mitteilung, daß der Zar an Bord seiner Jacht „Polarstern" eine Reise unternehmen werde, um in schwedischen Gewässern den deutschen Kaiser zu treffen, erregt in England großes Aufsehen. Die „Morning Post" sagt nach einem Rückblick auf die historischen freundschaftlichen Beziehungen zwischen Preußen und Rußland:

> Der russische Kaiser ist jünger an Jahren und an Erfahrung als Kaiser Wilhelm, und hat sich in der letzten Zeit Schwierigkeiten gegenüber gesehen, die so groß sind, wie sie irgend ein Monarch zuvor zu bekämpfen hatte. Es ist schwer für den russischen Herrscher, in seinem eigenen Lande einen uneigennützigen Ratschlag zu erhalten, und noch schwerer ist es für ihn, zu glauben, daß ein Ratschlag, der von einem Untertanen kommt, uneigennützig ist. Es ist deshalb wohl möglich, daß er in einem Meinungsaustausch mit einem Freunde und einem Manne, wie der deutsche Kaiser es ist, Erleichterung sucht. Der deutsche Kaiser würde zweifellos die Tatsachen in der Unterredung mit dem russischen Kaiser deutlich darlegen und dem Zaren dadurch einen Dienst leisten. Wenn er sich äußert, so würde er sich als Freund äußern.

Trotz des beigefügten Lobes des deutschen Kaisers und trotz der Anerkennung, die das englische Blatt den hohen Eigenschaften des Herrschers zollt, gibt es nach dieser Einleitung der Befürchtung Ausdruck, daß der Kaiser bei aller Freundschaft politische Ziele verfolgen könnte, die in Deutschlands Interesse lägen. Er werde sicherlich mit Freuden die Dienste Rußlands zur Vermittlung mit Frankreich annehmen, um seinen Lieblingswunsch, den eines Dreibundes zwischen Deutschland, Frankreich und Rußland, der Erfüllung nähergerückt zu sehen. Außerdem sei zu bedenken, daß Deutschland in verschiedenen Fragen, deren Lösung mit der Zeit erfolgen müsse, Rußlands Hülfe gebrauchen könne. Als solche Fragen betrachtet das Blatt: Die unsichere Zukunft des österreichisch-ungarischen Reiches; die Lage in Norwegen; die Bagdad-Eisenbahnangelegenheit und die Marokko-Konferenz. Es sei, so meint die „Morning Post", die traditionelle Politik Deutschlands, Rußland in inneren Unruhen behilflich zu sein und sich dadurch in internationalen Angelegenheiten die Unterstützung des Zarenreiches zu sichern. Das Blatt findet es schließlich nicht unbedenklich, daß die Zusammenkunft in einem Augenblick stattfinde, wo sich eine tiefe Kluft zwischen der Autokratie und dem russischen Volke bilde, da keine Nation es gerne sehe, daß ihr Herrscher unter dem Einflusse eines fremden Herrschers stehe. Die „Nation", die das nicht gern sieht, ist wohl in der Hauptsache die englische. Die übrigen Vorbringungen der „Morning Post" bedürfen keines Kommentars.

* **Strafprozeßreform.** Es erscheint ausgeschlossen, daß der Reichstag sich in der bevorstehenden Tagung mit der Strafprozeßreform befassen wird, diese wird erst für die Session 1906/07 reif werden.

* **Die Palastrevolution im „Vorwärts".** Die drei Redakteure des „Vorwärts", die erklärt haben, daß sie mit dem Artikel „Ein Haufen Unrichtigkeiten" nicht einverstanden sind, haben schamhaft nur die Anfangsbuchstaben ihrer Namen unter die Erklärung gesetzt. Wie die „Leipz. Volksztg." mitteilt, sind es die Herren Cunow, Ströbel und Jahn.

*

Berlin, 23. Juli.

* **Verband deutscher Hochschulen.** Das unerwartete Vorgehen des preußischen Kultusministeriums gegen die studentischen Ausschüsse hat zu einer Vorstandssitzung des Verbandes deutscher Hochschulen geführt, zu der außerdem die Universitäten Göttingen, Berlin, die Techn. Hochschule Danzig und die Bergakademie Berlin hinzugezogen waren. Die Verhandlungen bezogen sich hauptsächlich auf folgenden Gegenstand: „An den einzelnen Hochschulen sind in letzter Zeit, nachdem etwa bestehende Gesamtausschüsse aufgelöst worden waren, Verbände der Studentenschaft gegründet worden, die auf den Beschlüssen des Weimarer Verbandstages fußen, und denen konfessionelle Verbindungen nicht beitreten können. Gegenüber wiederholten tendenziösen Darstellungen wurde ausdrücklich festgestellt, daß es diesen Verbänden durchaus ferngelegen hat, als gesamte Studentenschaft erscheinen zu wollen. Sie haben vielmehr immer hervorgehoben, daß sie nur die, die konfessionelle Absonderung verurteilende Studentenschaft vertreten wollen. Die Verbände haben es als ihr gutes Recht angesehen, mit der Wahrung ihrer Interessen einen „Ausschuß des Verbandes" zu betrauen, da es sehr häufig üblich ist, daß Vereinigungen ihren Vorstand Ausschuß nennen und dies auch bei manchen von den akademischen Behörden genehmigten studentischen Korporationen der Fall ist. Diese anscheinend nebensächliche Angelegenheit erhält nun dadurch eine besondere Bedeutung, daß sie das preußische Kultusministerium veranlaßt hat, amtlich dagegen einzuschreiten. Nachdem nach Zurückziehung des Erlasses des Kultusministers vom März dieses Jahres der Friede zwischen der Studentenschaft und der Behörde wieder hergestellt worden ist, erscheint es umso verwunderlicher, daß das Kultusministerium nunmehr versucht, die akademischen Behörden zu einem Vorgehen gegen die neugebildeten und bereits von diesen genehmigten Teilausschüsse zu bewegen. Die Studentenschaft hat das feste Vertrauen, daß ihre Professoren dem Vorgehen des Kultusministeriums gegenüber ihre volle Selbständigkeit bewahren werden. Auf jeden Fall wird die Studentenschaft ihr unbestreitbares Recht auf das entschiedenste verteidigen."

* **Zu dem Attentat auf den Sultan** schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.": „Mit lebhafter Befriedigung wird in Deutschland die Kunde aufgenommen, daß es der Vorsehung gefallen hat, das für den Frieden unseres Weltteils so wertvolle Leben des Sultans in ernstester Gefahr zu beschirmen, der durch seine imponierende Haltung gegenüber der ruchlosen Tat vor aller Welt bewiesen hat, daß er terroristischen Einschüchterungen nicht zugänglich ist."

* **Unruhen auf den Südseeinseln.** Kapitän Obenauer vom Norddeutschen Lloyddampfer „Willehad" meldet, daß die Papuas nördlich von der Junospitze die zur Beschützung der Eingeborenen vor einem inländischen Stamm unter Bezirksamtmann Stuckhardts Führung abgeschickte Expedition in der Nacht überfallen haben. Der Kapitän Möller habe mehrfache, drei andere leichtere Speerwunden erhalten. Die Papuas wurden verfolgt und fünf von ihnen seien getötet.

* **Die künftige Volkszählung.** Nach Beschluß des Bundesrates sollen bei der am 1. Dezember stattfindenden Volkszählung folgende Fragen beantwortet werden: Vor- und Zuname, Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, Familienstand, Geschlecht, Geburtstag und -Jahr, Hauptberuf und Stellung im Hauptberuf, Religionsbekenntnis, Staatsangehörigkeit, ob im aktiven Dienst des Deutschen Reichs oder der deutschen Marine stehend, und schließlich für reichsangehörige, landsturmpflichtige Männer im Alter von 39 bis zum vollendeten 45. Lebensjahr die Frage, ob militärisch ausgebildet (und zwar im Heer oder in der Marine) oder ob nicht militärisch ausgebildet. Außer diesen Fragen, die gemäß Anordnung des Reichskanzlers vom 22. März d. J. für sämtliche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember innerhalb der Grenzen der deutschen Staaten anwesenden Personen beantwortet werden sollen, steht den einzelnen Regierungen das Recht zu, Zusatzfragen zu stellen. Nach offiziöser Mitteilung beabsichtigt das statistische Landesamt für das preußische Staatsgebiet in seine Zählkarte drei Ergänzungsfragen aufzunehmen: nach der Geburtsgemeinde (für außerhalb des jetzigen preußischen Staatsgebietes auch nach dem Geburtsland), nach dem Vorhandensein von Gebrechen (blind auf beiden Augen? taubstumm? geisteskrank? geistesschwach?) und schließlich nach der Muttersprache: ob Deutsch, Holländisch, Friesisch, Dänisch, Wallonisch, Polnisch usw.; falls die Muttersprache nicht Deutsch ist, ist mitzuteilen, ob der Inhaber der Zählkarte der deutschen Muttersprache vollkommen mächtig ist.

* **Invalidenversicherung.** Der Bundesrat hat beschlossen, daß von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung auch diejenigen Personen befreit sind, welchen auf Grund früherer Anstellung bei den Kirchengemeinden, Instituten oder Verbänden der evangelischen Landeskirchen Preußens Pensionen im Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt worden sind.

* **Wanderversteigerungen.** Das Reichsamt des Innern ersuchte die Bundesregierungen um Erhebungen über die Umgehung des Verbots der Wanderversteigerungen (§ 56c Absatz der Gewerbeordnung) in der von dem Abgeordneten Erzberger am 27. Februar 1905 im Reichstag geschilderten Art und Weise, wonach größere Mengen von Waren an Gastwirte oder Händler geschickt und demnächst versteigert würden. Dem Anschein nach handelt es sich vielleicht um Fälle, in denen gemäß Satz 2 des § 56c Abs. 1 die Versteigerung von Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt, von der Behörde zugelassen worden sind.

— Geheimrat Dr. Paasche, der Ostafrika besuchen wollte, ist nach der „Kolonialen Zeitschrift" vorläufig verhindert, diese Absicht auszuführen.

*

* **Wilhelmshaven,** 23. Juli. Gegen den Hauptmann Schering, zuletzt Führer des Marineexpeditionskorps in Südwestafrika, ist ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden wegen einiger Vorkommnisse im südwestafrikanischen Feldzuge.

* **Bremen,** 23. Juli. Gegenüber der Oldenburger Meldung, die Redakteure Schweinert und Biermann hätten Antrag auf Wiederaufnahme ihrer Rufstratprozesse gestellt, erklärt Dr. Sprenger in der „Weserztg.", ihm sei dazu kein Auftrag gegeben worden.

* **Dortmund,** 23. Juli. Im Prozeß gegen den Oberst v. Hüger sind die Vergleichsverhandlungen zwischen dem Kriegsministerium und Hüger dem Abschluß nahe. Dem Vernehmen nach wird der Vergleich noch vor den Manövern zustande kommen.

* **Koburg,** 22. Juli. Die Herzogin von Albany, der Herzog von Connaught, Prinz August Wilhelm von Preußen, Fürst und Fürstin von Waldeck und Pyrmont, Prinz Moritz von Schaumburg-Lippe und der Fürst zu Teck sind gestern mittels Sonderzuges zur Teilnahme an den Einzugsfeierlichkeiten hier eingetroffen und haben im Residenzschlosse Wohnung genommen. Herzog Carl Eduard fuhr bis Tiefenlauter und begab sich von dort zu Wagen nach dem Schlosse Callenberg.

Flotte.

* **Schiffsbewegungen.** Der australische Ablösungstransport für das Kreuzergeschwader ist mit dem Dampfer „Rhenania" am 22. Juli in Singapur eingetroffen und setzt am 23. Juli die Reise nach Hongkong fort. S. M. S. „Bremen" ist am 21. Juli in Kingstown auf St. Vincent eingetroffen und geht am 30. Juli von dort nach La Guaira (Venezuela) in See. S. M. S. „Stein" ist am 21. Juli in Stagen eingetroffen und am 22. Juli von dort nach Neufloweit (Island) in See gegangen. S. M. S. „Stosch" ist am 21. Juli in Neufahrwasser eingetroffen und geht am 25. Juli von dort nach Kopenhagen in See. Das 1. Geschwader, sowie S. M. SS. „Kaiser Wilhelm II." und „Blitz" und S. M. Tpdbte. „S. 13", „S. 33" und „Schneewittchen" gehen am 24. Juli von Kopenhagen nach Neufahrwasser in See. S. M. S. „Gefion" ist am 21. Juli von Cuxhaven in See gegangen.

SLUB
Wir führen Wissen.